

*Gemeinde Dettingen an der Erms
Landkreis Reutlingen*

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung AbwS)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 19.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25. Juni 1981 i. d. F. vom 20. Januar 2017 beschlossen:

§ 25 b erhält folgende Fassung:

**§ 25 b
Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 25 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) bebaute Flächen (Dächer)
 - Standarddach flach oder geneigt: 0,9
 - Gründach: 0,5
 - b) befestigte Flächen
 - vollständig versiegelt, z. B. Asphalt, Beton, fugenvergossene Pflasterflächen: 0,9
 - stark versiegelt, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine: 0,6
 - wenig versiegelt, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Rasenfugenpflaster: 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) und b), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickersmulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m^3 aufweisen.

§ 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.
- (3) Die Abwassergebühr wird 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Die Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen werden dem Gebührenschildner jeweils auf der letzten Jahresschlussrechnung mitgeteilt.

Bei Gebührenschildnern, die während eines Jahres erstmals zu Vorauszahlungen veranlagt werden, wird eine Vorauszahlungsmittelung mit den künftigen Fälligkeitsterminen ausgedruckt und zugestellt. Die erstmaligen Vorauszahlungsbeträge werden unter Berücksichtigung der Personenzahl, der Betriebsgröße und weiterer Faktoren geschätzt.

- (4) In den Fällen des § 27 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.

- (5) In den Fällen des § 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 wird die Abwassergebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am Ende eines Kalendarivierteljahres zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrags fällig. Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 20. Dezember 2019

Hillert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.